

KVB 80684 München

**Vorstand**

An alle Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie an alle Poolärzte des Bereitschaftsdienstes in Bayern

03.04.2020

## **Meldevorgehen bei Verdacht auf SARS-CoV-2 und Hinweise zur Abstrichentnahme**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in den vergangenen Tagen haben wir vermehrt Rückfragen zum vorgeschriebenen Meldevorgehen seitens der Vertragsärzte bei Verdacht auf SARS-CoV-2 erhalten.

Wir möchten Ihnen mit diesem Schreiben nochmals einen Überblick geben über

- die Meldepflicht bei Abstrichentnahme **innerhalb des 11 6 11 7-Systems**, also falls die Abstrichentnahme über den Hausbesuchsdienst oder eine der mobilen/stationären Abstrichstationen unter KVB-Organisationsstrukturen erfolgt,
- die Meldepflicht bei Abstrichentnahme **außerhalb des 11 6 11 7-Systems**, falls Sie also die Abstrichentnahme in Ihrer Praxis und den Labortest selbst oder unter der Ägide eines Versorgungsarztes veranlassen.

### **1. Bei Abstrichentnahme innerhalb des 11 6 11 7-Systems: Keine separate Meldeverpflichtung für Beratungsarzt und ärztlichen Probennehmer im Bereitschaftsdienst**

In Falle eines **positiven Befundes** erhält das für den Wohnort des Patienten zuständige Gesundheitsamt den Befundbericht über die Labormeldung gemäß § 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Das Gesundheitsamt benachrichtigt den Patienten telefonisch und informiert diesen über den weiteren Verlauf. Es ermittelt auch die Kontaktpersonen und gibt diesen die erforderlichen Handlungsanweisungen. Häusliche Isolierung wird vom Gesundheitsamt angeordnet. Ein schriftlicher Beschluss dazu wird von der Kreisverwaltungsbehörde gefertigt.

**Datenschutzhinweis:** Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter [www.kvb.de/datenschutz](http://www.kvb.de/datenschutz).

In Falle eines **negativen Befundes** wird der Patient über die KVB möglichst bald nach Eingang des Befundberichts informiert. Der Hausarzt des Patienten erhält den Endbefund des Labors zugeschickt. Die KVB führt für diese Fälle für jedes Gesundheitsamt eine Montag bis Freitag fortgeschriebene Liste aller Patienten (inkl. deren telefonischer Erreichbarkeit), bei denen Abstriche in unserem 11 6 11 7-System durchgeführt wurden, und übermittelt diese per Fax an die Meldestelle des jeweiligen Gesundheitsamtes, das somit Kenntnis über alle beprobten Fälle mit COVID-19-Verdacht/unter differentialdiagnostischer Abklärung erlangt.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat diese von der KVB vorgeschlagenen einheitlichen Standardprozesse zu positiven bzw. negativen Befunden von Tests auf SARS-CoV-2-Infektion akzeptiert und allen Bezirksregierungen und Gesundheitsämtern in Bayern mitgeteilt.

#### **Das heißt für Sie:**

Sofern Sie Abstriche **innerhalb** des 11 6 11 7-Systems entnehmen, besteht **keine separate Meldeverpflichtung** für Sie als Beratungsarzt oder ärztlicher Probenehmer im Bereitschaftsdienst.

#### **2. Bei Abstrichentnahme außerhalb des 11 6 11 7-Systems: Arzt-Meldepflicht gemäß § 6 Infektionsschutzgesetz, keine Befugnis zur Anordnung häuslicher Isolierung durch Vertragsarzt**

Eine Meldepflichtverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zum neuartigen Coronavirus<sup>1</sup> regelt seit dem 1. Februar 2020 die Pflichtmeldung durch den Arzt (und das Labor im Falle eines positiven Nachweises einer SARS-CoV-2-Infektion). Für den „**feststellenden**“ (= **behandelnden**) **Arzt** gilt demnach folgende **Meldeverpflichtung** gegenüber dem für den Wohnort des Patienten (bzw. Aufenthalt des Betroffenen) zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG:

- Namentlich sind in Bezug auf COVID-19 der **begründete Verdachtsfall**, die **durch Labortest nachgewiesene Erkrankung** sowie der **Tod** zu melden.
- Zu melden ist auch, wenn sich der begründete Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion durch Labortest **nicht bestätigt**.

#### **Derzeit gilt:**

Ein **begründeter Verdachtsfall** auf COVID-19 liegt vor, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

---

<sup>1</sup> vgl. Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV") (CoronaVMeldeV)

- Akute respiratorische Symptomen jeder Schwere **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19 bis maximal 14 Tage vor Erkrankungsbeginn,
- Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie **UND** Zusammenhang mit Auftreten von zwei oder mehr Pneumonien in einer medizinischen Einrichtung, einem Pflege- oder Altenheim, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, auch ohne Vorliegen eines Nachweises von SARS-CoV-2.

Bei „**Fällen unter differentialdiagnostischer Abklärung**“ nach dem jeweils aktuellen „RKI-Ablaufschema zur Verdachtsabklärung“ sind Sie zur **Meldung** an das zuständige Gesundheitsamt **erst ab Vorliegen eines positiven Labornachweises** der SARS-CoV-2-Infektion verpflichtet.

#### **Das heißt für Sie:**

Diese Meldeverpflichtungen sind zu beachten, wenn Sie als Arzt **außerhalb des 11 6 11 7-Systems tätig** sind und **Labortests auf SARS-CoV-2 selbst oder unter der Ägide eines Versorgungsarztes in Auftrag geben** (Muster 10-Anforderung).

#### **Wichtiger Hinweis zur Anordnung häuslicher Isolierung:**

Eine häusliche Isolierung eines Verdachtsfalls oder eines mit Labornachweis bestätigten COVID-19-Falls kann **nur das zuständige Gesundheitsamt offiziell anordnen**. Als **behandelnder Arzt** können Sie dem betroffenen Patienten lediglich eine „**Kontaktreduktion im häuslichen Umfeld**“ bis zum Befundeingang des Labortests empfehlen.

Unter [www.rki.de](http://www.rki.de) finden Sie beim Klick auf „Neuartiges Coronavirus in Deutschland“ umfangreiche Fachinformationen zur Verdachtsabklärung und -meldung, unter anderem

- das aktuelle „**RKI-Ablaufschema zur Verdachtsabklärung**“ („Flussschema für Ärzte“) sowie einen „**Flyer für Patienten und Angehörige: Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung**“ in der Rubrik „Prävention und Bekämpfung im medizinischen Bereich“ .
- die „**Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19**“ in der Rubrik „Fallzahlen, Meldung und Epidemiologie“ und dort unter „Meldepflicht“.

Weitere Hinweise haben wir unter [www.kvb.de/corona](http://www.kvb.de/corona) für Sie zusammengestellt. Dort finden Sie auch das Merkblatt „**Vom Test bis zur Genesung**“ mit Verhaltensempfehlungen nach der Abstrichentnahme, das Sie gerne an Patienten ausgeben können.

Freundliche kollegiale Grüße

Ihre KVB